



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Stadtentwicklung und Umwelt

22. März 2021

Sitzung des Stadtrates am 24.03.2021

Mitteilung des Beigeordneten

**zum Sachstand Fördermittelbeantragung und Verlängerung der Fertigstellungsfrist
Scheibe C – Umsetzung des SR-Beschlusses TOP 9.1 vom 17.02.2021**

Top:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 mehrheitlich dem Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Beantragung von Städtebaufördermitteln für die "Scheibe C" zugestimmt.

Dem Stadtratsbeschluss ist die Stadtverwaltung gefolgt, indem mit einem fristgerechten Schreiben (vorab per Mail) an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt um Abstimmung zu der beabsichtigten Fördermitelantragstellung und zur Fristverlängerung gebeten wurde. Eine Reaktion des Landesverwaltungsamtes erfolgte mit Posteingang 17.03.2021. Dort wird lediglich auf den bisherigen Schriftverkehr mit der Stadt verwiesen, so dass weiterhin wesentliche Fragestellungen ungeklärt sind. Insbesondere die Zulässigkeit der Annahme einer Spende für steuerrechtlich bescheinigungsfähige Ausgaben bei gleichzeitiger Verwendung der frei werdenden Haushaltsmittel als Eigenmittel für die Förderung der Scheibe C. Auch eine Würdigung des Eigenmittelumganges in der aktuellen Haushaltssperre erfolgte durch das Landesverwaltungsamt nicht. Um die Absicherung der Eigenmittel zu den Fördermittelanträgen und die damit einhergehende Umsetzung des Stadtratsbeschlusses schnellstmöglich herbeizuführen, wird sich die Stadt mit einem Schreiben an die Kommunalaufsicht und das Finanzministerium wenden. Im Rahmen der Rechtsaufsicht ist durch diese Stellen zu bewerten, ob die Aufbringung der Eigenmittel durch Spenden, wie vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, rechtskonform erfolgen kann.

In Umsetzung des Beschlusses vom 17. Februar 2021 hat sich die Verwaltung zudem mit dem Investor in Verbindung gesetzt und diesen gebeten, der Stadt Halle (Saale) eine formwirksame Spendenerklärung über den von der Stadt Halle (Saale) zu tragenden Eigenanteil an den Fördermitteln zu übergeben. Diese Spendenerklärung ist zwingend vor Fristverlängerung und vor erneuter Antragstellung zur Verfügung zu stellen, da ohne diesen Nachweis die Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme nicht gesichert ist. Eine gesicherte Gesamtfinanzierung ist zwingende Voraussetzung der Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt im Abschnitt A, Punkt 5 Zuwendungsvoraussetzungen und Punkt 9.2 Antragsverfahren. Das Landesverwaltungsamt verweist in seinem Schreiben vom 15.03.2021 unter Punkt 2 ebenfalls auf diese zwingende Voraussetzung.

Der Investor hat zwischenzeitlich in zwei Schreiben die Übergabe der Spendenbescheinigungen zur Fördermittelbeantragung abgelehnt und ist erst bereit, die Zusicherungen nach Bewilligung des Anschlussförderantrages durch das Land Sachsen-Anhalt vorzulegen.

Aufgrund der fehlenden Spendenerklärungen ist eine Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 17. Februar 2021 **nur bei Bereitstellung der Eigenmittel durch die Stadt Halle (Saale)** möglich. Ansonsten liegt eine Deckungslücke in Höhe der von der Stadt Halle (Saale) nachzuweisenden Eigenmittel vor, die eine Fördermittelantragstellung ausschließt. Die Bereitstellung der Eigenmittel ist nach Auffassung der Verwaltung nicht durch den Stadtratsbeschluss vom 17.02.2021 gedeckt.

Darüber hinaus ist die Gesamtfinanzierung von weiteren noch anstehenden Baumaßnahmen nicht gesichert. Die Planung zum Bauvorhaben Scheibe C sieht die Errichtung eines Treppenraumes auf städtischem Grund und an beiden Längsseiten über die eigene Grundstücksfläche hinaus auskragende Bauteile (Loggien/Einschubboxen) vor. Diese Bauteile überkragen in wesentlicher Tiefe öffentliche Verkehrsflächen auf städtischem Grund. Eine Zustimmung der Stadt als Straßenbaulastträger ist an den Umbau bzw. die Verlagerung der öffentlichen Verkehrsflächen auf Kosten des Investors und den Abschluss entsprechender vertraglicher Regelungen dazu gebunden. Gegenstand der Vertragslage ist der Umbau des öffentlichen Verkehrsraumes mit dem Ziel, die zu überbauende Fläche aus der Straßenbaulast entlassen zu können, um dadurch den Grunderwerb der Flächen durch den Investor zu ermöglichen. Der Umbau der öffentlichen Verkehrsflächen, welcher vom Investor zu tragen ist, wird mit ca. 300.000 € angesetzt. Diese Kosten sind bisher nicht in der der Stadt übergebenen Gesamtkostenübersicht abgebildet.

René Rebenstorf
Beigeordneter